

# Einleitung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins  
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **101 (1948)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Einleitung

### 1. Aufgabe der Bauordnung.

Die Regelung des Bauens bildete von jeher einen wichtigen Teil der Gesetzgebung. So verschieden der Standpunkt, so ungleich sind auch die Wege, welche zum gemeinsamen Ziele führen.

Der Magistrat: „Die Baugesetzgebung hat eine große soziale und wirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen und ruft das Interesse aller Bevölkerungskreise wach.“<sup>1</sup>

„Die Bauordnung will den Ausgleich finden zwischen den Belangen des Einzelnen und dem Wohle der Allgemeinheit.“<sup>2</sup>

Der Soziologe: „Es gehört zur Aufgabe der Bauordnung, den Ausschreitungen im Bauwesen entgegenzutreten. Sie muß wie jede Rechtsvorschrift einen Zwang statuieren, aber sie soll diesen in vorbeugendem, nicht in repressivem Sinne ausüben.“<sup>3</sup>

Der Jurist: „Baupolizeiliche Verordnungen sind in der Hauptsache darauf hin gerichtet, die allgemeine Sicherheit und Bequemlichkeit der Bewohner von Städten und Ortschaften und ferner die Würde und das äußere Ansehen dieser Gemeinwesen zu erhalten und zu fördern. Sie tragen in der Regel einen vom allgemeinen Recht abweichenden Charakter, indem sie stark in das Privateigentum eingreifen.“<sup>4</sup>

### 2. Begriffe.<sup>5</sup>

Wir unterscheiden

#### I. Gesetzliche Beschränkungen:

- a) aus öffentlichem Interesse (baupolizeilicher Natur),
- b) aus privatem Interesse (nachbarrechtlicher Natur).

---

<sup>1</sup> Weisung zum Baugesetz der Stadt Zürich, 1863.

<sup>2</sup> Einleitung zur Bauordnung der Stadt Düsseldorf, 1931.

<sup>3</sup> Eberstadt, Handbuch des Wohnungswesens, 4. Aufl., S. 345.

<sup>4</sup> Schweizer, Die modernen Baubeschränkungen, S. 27.

<sup>5</sup> nach Schweizer, a. a. O., S. 20 und 22.

## II. Private Beschränkungen.

Beide zerfallen wiederum in:

- a) Verpflichtungen zu einem non facere, d. h. zu einem Unterlassen von Handlungen, welche das Nachbargrundstück oder ein öffentliches Interesse gefährden könnten,
- b) Verpflichtungen zu einem pati, d. h. zum Dulden notwendiger nachbarlicher oder staatlicher Eingriffe,
- c) Verpflichtungen zu einem facere, nicht als Eigentumsbeschränkungen im eigentlichen Sinne, sondern als deren Folge.

### 3. Arten.

Die baugesetzliche Regelung tritt uns entgegen auf verschiedenste Weise, z. B. als Baugesetz, Bauordnung, Bauverordnung und Baureglement, oder als Ortsbaustatut und Ortsbausatzung, und endlich in Form von besondern Bauvorschriften und öffentlichen Dienstbarkeiten.

4. Der Geltungsbereich erstreckt sich bald auf einzelne Gemeinden oder Teile von solchen, Bezirke und Kantone, ganze Landesteile oder Provinzen und schließlich ein ganzes Land.